

Satzung vom 27. Februar 2018

BILLARD - GESELLSCHAFT

ROT – WEISS KREFELD

1946 / 89 E.V.

INHALTSVERZEICHNIS DER SATZUNG

§1 NAME, SITZ.....	3
§2 ZWECK, AUFGABEN	3
§3 RECHTSGRUNDLAGE	3
§4 GESCHÄFTSJAHR	3
§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§6 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	4
§7 MAßREGELUNGEN	4
§8 MITGLIEDSBEITRÄGE	4
§9 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT	4
§10 VEREINSORGANE	5
§11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§12 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§13 VORSTAND	6
§14 AUSSCHÜSSE	7
§15 PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN	7
§16 WAHLEN	7
§17 KASSENPRÜFUNG	7
§18 EHRENAMTSPAUSCHALE	7
§19 ARBEITSDIENST	8
§20 AUFLÖSUNG DER BG RW KR	8
ANHANG ZU §5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT - ORDNUNG ZUGANG ZU DEN KLUBRÄUMEN	9
ANHANG ZU §6 MAßREGELUNGEN – ORDNUNG MAßREGELUNGEN.....	10
ANHANG ZU §19 ARBEITSDIENST – ORDNUNG ARBEITSDIENST	11

§1 Name, Sitz

Der am 1. Oktober 1946 in Krefeld gegründete Verein "Billard-Club Rot-Weiß Königshof 1946" trägt ab dem 1. September 2012 den Namen:

"Billard-Gesellschaft Rot-Weiß Krefeld 1946/89 e.V"

in der Folge **BG RW KR** genannt.

Die BG RW KR hat ihren Sitz in Krefeld. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.

§2 Zweck, Aufgaben

Der Zweck der Gesellschaft BG RW KR wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme und Organisation an Billardsportveranstaltungen sowie durch unsere Verbände (Kreis-, Landes- und Bundessportverband), welche Mitglieder im LSB-Nordrhein-Westfalen sind, ausgeschriebene Meisterschaften in den unterschiedlichsten Billarddisziplinen. Des Weiteren stellt die BG RW Krefeld die zur Ausübung des Sportes erforderlichen Geräte und Räumlichkeiten.

Die BG RW KR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Billardsports.

- Die BG RW KR ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der BG RW KR dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der BG RW KR. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die BG RW KR ist Mitglied in der Billard-Interessengemeinschaft Kreis Krefeld 1953 e.V. und will diese Mitgliedschaft beibehalten.
- Weitere Mitgliedschaften in Sport fördernden Institutionen sind möglich.

§3 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der BG RW KR sind die Satzung und die Ordnungen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Satzungen und ihre Änderungen können nur nach Maßgabe des §11 dieser Satzung beschlossen werden.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember (Kalendarjahr)

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Mitglied der BG RW KR kann jede natürliche Person werden. Über Aufnahmeanträge von Bewerbern um die Mitgliedschaft wird

- a) auf der nächsten Vorstandssitzung nach Abgabe des Antrages
oder
- b) nach einer Aushangzeit von 8 Wochen des Antrages am schwarzen Brett
oder
- c) durch Eilbeschluss nach Abstimmung durch die erreichbaren Vorstandsmitglieder, jedoch von mind. 2 Mitgliedern des Gesch.Führenden Vorstandes und des Beisitzers der Sparte, mit anschließendem Aushang

entschieden.

Welche der drei Varianten zur Anwendung kommt, wird vom Vorstand entschieden und ist vom jeweiligen Bewerber abhängig.

Die Entscheidung zur Aufnahme erfolgt im Falle a) und b) durch Abstimmung im Vorstand. Hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die den ordentlichen Beitrag an die BG RW KR entrichten und die dem Kreisverband gemeldet sind.

Passive oder sogenannte fördernde Mitglieder gelten nicht als Mitglieder im Sinne der Satzung.

Die Ausgabe eines Schlüssels für die Klubräume an Mitglieder regelt die Ordnung **Zugang zu den Klubräumen**.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Des Weiteren durch Tod oder Ausschluss durch Vorstandsbeschluss.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus der BG RW KR wegen folgender Vergehen ausgeschlossen werden und zwar bei

- erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
- Zahlungsrückstand mit Beiträgen von wenigstens einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung;
- schwerem Verstoß gegen die Interessen der BG RW KR oder groben unsportlichem Verhalten;
- unehrenhaften Handlungen.
- Beleidigung oder Bedrohung anderer Mitglieder.
- Nachlässiger Umgang mit Vereinseigentum.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen.

§7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Ordnungen oder gegen Beschlüsse satzungsmäßiger Organe verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand, Maßnahmen verhängt werden.

Details regelt die Ordnung „**Maßregelungen**“ als Anhang zu dieser Satzung.

§8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen festgesetzten Jahresbeitrag an die BG RW KR. Über Änderungen der Beitragshöhe entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise eingezogen. Hierfür ist das Lastschriftverfahren obligatorisch.

Im Einzelfall kann der Vorstand davon abweichen und einzelfallbezogene Regelung vereinbaren.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird dessen eventuell noch ausstehender Restbeitrag sofort fällig.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der BG RW KR ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes (= das Sportressort verwaltender Beisitzer) steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. Lebensjahr an bis zu dem Alter zu, das im Kreisverband als Höchstalter für Junioren gilt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder der BG RW KR.

Passiven bzw. fördernden Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu, weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie können jedoch als Gast jederzeit an Versammlungen teilnehmen.

§10 Vereinsorgane

Organe der BG RW KR sind

- die Mitgliederversammlung
und
- der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BG RW KR. Ihr obliegt die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten der BG RW KR. Angelegenheiten können auch von anderen Organen geregelt werden, sofern die Satzung dies ausdrücklich zulässt.

Jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, die sich als Jahreshauptversammlung (JHV) bezeichnet.

Zur JHV hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuladen. Dies geschieht in Form eines Aushangs an der Pinnwand der Vereinssportstätte. Die Ladung muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Tagesordnung
- c) die Bezeichnung der Gegenstände aller eingegangenen Anträge mit Benennung der Antragsteller.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können erstellt werden:

- a) vom Vorstand
und
- b) von jedem Mitglied.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden der BG RW KR eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitglieder von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn diese Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Als außerordentliche (a.o.MV) Mitgliederversammlung bezeichnet sich jede Mitgliederversammlung, die nicht JHV ist. Der Vorstand kann sie bei Bedarf einberufen; er muss sie einberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder diese unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt.

Die Einberufung einer a.o. MV hat mit mindestens vierzehntägiger Frist zu erfolgen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden der BG RW KR eingegangen sein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die JHV (§ 11) sinngemäß.

§13 Vorstand

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die BG RW KR zu leiten, wie es das Wohl des Vereins und die Förderung des Sports erfordern. Er ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.

Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend ist.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister
- e) dem Geschäftsführer
- f) zwei Sportwarten Karambol
- g) einem Sportwart Pool
- h) einem Jugendwart (ab 4 Jugendliche), i.d.R. der zweite Sportwart Karambol
- i) zwei Beisitzern

Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen den Ämtern des Vorsitzenden, des stellvertr. Vorsitzenden und des Schatzmeisters bzw. des stellv. Schatzmeisters.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Sie vertreten die BG RW KR gerichtlich und außergerichtlich.

Mindestens zwei von ihnen sind gemeinsam für die nachfolgend genannten Sachverhalte vertretungsberechtigt:

- Amtsgericht / Vereinsregister
- Finanzamt
- Kündigung Mitglied
- Abmahnung Mitglied
- Vorgerichtliche und gerichtliche Vorgänge
- Banken & Sparkassen

Im Innenverhältnis der BG RW KR darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben und der Geschäftsführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, einem anderen Mitglied der BG RW KR die Aufgabe bis zur nächsten ordentlichen Wahl zu übertragen. Das neue Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie sein Vorgänger.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) und die Behandlung von Anregungen aus den Reihen der Mitglieder

- c) die Bewilligung von Ausgaben
- d) der Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
- e) die Bildung von Ausschüssen

§14 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden. Nach Beendigung seiner Aufgabe ist der Ausschuss aufzulösen.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§15 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll vom jeweiligen Versammlungsleiter oder Protokollführer anzufertigen.

Das JHV-Protokoll ist vom Versammlungsleiter, 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer als Protokollführer zu unterzeichnen.

§16 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

In *ungeraden* Kalenderjahren werden gewählt

- der Vorsitzende
- der zweite Kassierer
- der Geschäftsführer
- der zweite Sportwart Karambol
- der Sportwart Pool
- der Beisitzer Pool

In *geraden* Kalenderjahren werden gewählt

- der stellvertretende Vorsitzende
- der erste Kassierer
- der erste Sportwart Karambol
- der Jugendwart (Personalunion mit dem zweiten Sportwart Karambol möglich)
- der Beisitzer Karambol

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, die das Amt zwei Jahre gemeinsam ausüben. Danach scheidet einer der Kassenprüfer -ggf. durch Losentscheid - aus. Für ihn wird ein neuer Kassenprüfer gewählt. Im Weiteren gilt: von den beiden amtierenden Kassenprüfern scheidet alle zwei Jahre der jeweils am längsten im Amt befindliche aus. Nach zwei Jahren ist Wiederwahl zulässig. Des Weiteren wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt.

Der von den Jugendlichen gewählte Jugendwart muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§17 Kassenprüfung

Die Kasse der BG RW KR sowie evtl. vorhandene weitere Kassen werden in jedem Jahr von den gewählten Kassenprüfern auf Vollständigkeit korrekter Belege und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und seines Stellvertreters.

§18 Ehrenamtspauschale

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- (3) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§19 Arbeitsdienst

Mitglieder der Beitragsklassen 1, 2 3 und 7 sind verpflichtet, Leistungen in Form von Arbeitsstunden zu erbringen. Dies gilt nicht für Mitglieder, die jünger als 18 und älter als 69 Jahre sind. Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall hiervon abweichen und individuelle Regelungen vereinbaren. Die detaillierte Umsetzung dieser Regelung, (Organisation und Koordination), obliegt zwei hierfür vom Vorstand bestimmten Mitgliedern. Veränderungen dieses Paragraphen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Details sind in der Ordnung Arbeitsdienst geregelt.

§20 Auflösung der BG RW KR

Die Auflösung der BG RW KR kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder die BG RW KR schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Krefeld mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss

Die Änderungen in dieser Satzung wurden ordnungsgemäß als Anträge bei der fristgerechten Einladung zur JHV 2018 beigefügt. Die JHV am 27.02.2018 hat mit Zweidritteln der anwesenden Mitglieder diese Satzung angenommen.

Diese Satzung wurde als Neufassung der bisher gültigen Satzung vom 27.02.2017 beschlossen.

Krefeld, den 27.02.2018

Udo Prächtel
1.Vorsitzender

Detlef Lempfert
Geschäftsführer

Anhänge zur Satzung

Anhang zu §5 Erwerb der Mitgliedschaft - Ordnung Zugang zu den Klubräumen

Ordnung Zugang zu den Klubräumen vom 27.2.2018

Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

Grundsätzlich sind nur Mitglieder der Beitragsklasse 1,2 +3 berechtigt, einen Etagenschlüssel zu erhalten. Für die Beitragsklasse 3 gilt die Einschränkung, dass das Mitglied mind. 18 Jahre alt sein muss. Ob sie einen Schlüssel erhalten, entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch einstimmigen Beschluss nach eventuell erforderlicher Beratung und Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand.

Mitglieder der Beitragsklassen 4-7 erhalten grundsätzlich keinen Schlüssel.

Das Mitglied kann sich mindestens 6 Wochen nach Erhalt der Mitgliedschaft um einen Schlüssel bewerben.

Die Ausgabe erfolgt auf Vertrauensbasis. Bei Fehlverhalten kann der Schlüssel, zeitlich begrenzt oder dauerhaft, eingezogen werden. Sollte Fehlverhalten vorliegen, muss das Mitglied zum Sachverhalt gehört werden. In einem ersten Schritt kann auch eine Ermahnung ausgesprochen werden. Diese ist mit Angabe der Gründe schriftlich festzuhalten. Im Wiederholungsfall kann der Schlüssel, nach Prüfung und Feststellung durch den Vorstand, sofort eingezogen werden. Prüfungen zum Schlüsseleinzug können auch durch mündliche oder telefonische Abstimmung außerhalb einer Vorstandssitzung stattfinden.

Schlüsselverlust muss umgehend dem Vorstand gemeldet werden. Bei Schlüsselverlust muss das Mitglied Ersatz leisten.(Chip für die elektronischen Schlösser und/oder Schlüssel für die Haustüre)

Der Vorstand

Anhang zu §6 Maßregelungen – Ordnung Maßregelungen

Ordnung Maßregelungen vom 27.2.2018

Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Ordnungen oder gegen Beschlüsse satzungsmäßiger Organe verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- 1) **Ermahnung** > als erste Stufe. Sie muss durch eine Anhörung des Betroffenen eingeleitet werden. Über das Gespräch muss ein Protokoll erstellt werden.

Die Ermahnung muss mündlich im Beisein von mind. 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

- 2) **Abmahnung** > als 2. Stufe. Hier gelten die gleichen Durchführungsregeln wie bei einer Verwarnung. Über das Gespräch muss ein Protokoll geführt werden. Die Ladung von eventuell vorhandenen Zeugen ist zwingend erforderlich. Dem Betroffenen muss erklärt werden, dass bei einem weiteren Vorfall die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt. Die Abmahnung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.
- 3) **Vereinsausschluss** > als 3. Stufe. Dieser muss durch eine Anhörung des Betroffenen zur Sache, eventuell mit Zeugen, eingeleitet werden. Über das Gespräch muss ein Protokoll erstellt werden. Der Vereinsausschluss muss dem Mitglied unter Benennung der Ausschlussgründe schriftlich als Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

Der Vorstand

Anhang zu §19 Arbeitsdienst – Ordnung Arbeitsdienst

Ordnung Arbeitsdienst vom 27.2.2018

Anhang zur Satzung §19 Arbeitsdienst

Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

Jedes Mitglied der Beitragsklassen 1,2,3 und 7 – in BK 3, sofern über 18 Jahre alt – ist verpflichtet, in der Saison mindestens 2-mal Thekendienst zu leisten. Ausgenommen sind Mitglieder, die 70 Jahre oder älter sind.

Diese Verpflichtung kann gegen eine Zahlung von 140,-€ abgelöst werden.

Das Versäumnis eines Thekendienstes muss nachgeholt werden. Wenn das abgelehnt wird, ist eine Zahlung von 70,-€ zu leisten. Mit diesem Geld werden außerplanmäßige Thekendienste finanziert.

Ein Verkauf von Ausrichtungen oder Thekendiensten an andere Mitglieder oder Personen ist nicht zulässig.

Thekendienste sowie Ausrichtungen können getauscht werden.

Der Thekendienst wird für alle wichtigen Spieltage sowie Dienstag und Freitag eingeteilt. Die Termine werden im Vereinsheft veröffentlicht. Bei Terminproblemen kann getauscht werden. Wenn sich niemand zum Tauschen finden, wendet sich das Mitglied an den Vorstand.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Thekendienstes gehört - neben der Bedienung hinter der Theke - die vollständige Befüllung der Kühlschränke im Stübchen sowie im Poolraum. Diese Befüllung muss - je nach Bedarf - zwischendurch und gegen Ende des Dienstes erfolgen, damit zum nächsten Termin genügend gekühlte Getränke vorhanden sind.

Dienstbeginn ist Dienstag von 18 – ca. 22Uhr und Freitag von 18 – ca. 23 Uhr (je nach Betrieb) sowie zu Spieltagen 30 Minuten vor Spielbeginn.

Wenn ein Tausch von Ausrichtungen nicht möglich ist, müssen diese an den Vorstand zurückgegeben werden und werden mit 50,-€ pro Ausrichtung berechnet.

Der Vorstand